

# Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei- Wissenschaft und Forschung



Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung  
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin (Postanschrift)

Bezirksämter Charlottenburg-Wilmersdorf,  
Lichtenberg und Pankow  
von Berlin  
- Ämter für Ausbildungsförderung -

Studierendenwerk Berlin

nachrichtlich:

Verwaltungsgericht Berlin

Oberverwaltungsgericht Berlin

Rechnungshof von Berlin

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit  
und Soziales

Bundesrechnungshof

Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**V A 6 – 3152/06, 3050/23, 3160/00,  
305a/12, 3153/01/31, 3480/23, 3090/14,  
3240/24**

Bearbeiter/in:  
**Michael Kniebel**

Vorgangs-Nr.: -

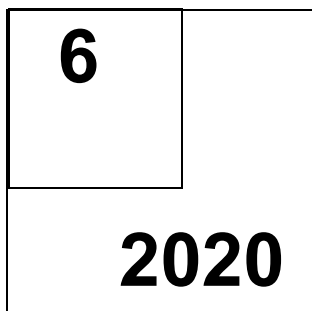
Dienstgebäude:  
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 26-5056**  
Intern 926

Fax Durchwahl (030) **90 26-5032**

**Michael.Kniebel**  
**@wissenschaft.berlin.de**

Datum **24.03.2020**



## **Rundschreiben Nr. 6 / 2020**

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

### **§§ 5, 5a, 9, 15 Abs. 2 und 3, §§ 16, 24 Abs. 2, §§ 48, 50 Abs. 4 BAföG / Besondere Regelungen für die Förderungsverwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Angesichts der aktuellen Ausnahmesituation soll im Interesse der BAföG-Geförderten schnell und unbürokratisch für Planungssicherheit und finanzielle Absicherung gesorgt werden. Studierende, Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen nach dem BAföG angewiesen sind, sollen keine finanziellen Nachteile durch die COVID-19-Pandemie erleiden.

Deshalb gelten entsprechend einem heute ergangenen Erlass des BMBF ab sofort folgende (weitere) Regelungen für den Vollzug:

1. Die Zeiten pandemiebedingter Schließungen von Ausbildungsstätten werden behandelt wie unterrichtsfreie bzw. vorlesungsfreie Zeiten im Sinne von § 15 Absatz 2 BAföG.

Studienanfängerinnen und -anfänger, die zum Sommersemester 2020 ihre geplante Ausbildung nicht aufnehmen können, erhalten ihre Leistungen wie vorgesehen bereits ab dem Zeitpunkt, an dem die Vorlesungen jeweils regulär beginnen sollten.

Soweit die Ausbildungsstätten den Lehr- und Ausbildungsbetrieb durch Online-Lernangebote während der Schließzeiten aufrechterhalten, gilt: Auszubildende, die Ausbildungsförderung beziehen, sind im gleichen Umfang wie beim normalen Lehrbetrieb verpflichtet, entsprechend ihren Möglichkeiten von diesem Angebot Gebrauch zu machen und auf diese Weise ihre Ausbildung auch tatsächlich weiter zu betreiben.

2. Die gleiche pragmatische Handhabung gilt auch bei der Förderung von Ausbildungen im Ausland, und zwar sowohl für Auszubildende, die sich bereits im Ausland aufhalten, wenn dort Ausbildungsstätten geschlossen werden, als auch wenn die Ausbildung im Ausland wegen Einreisebeschränkungen nicht rechtzeitig aufgenommen werden kann.
  - a. Förderungsberechtigten, die von pandemiebedingten Schließungen der Schule oder Hochschule im Ausland oder von einer pandemiebedingten Verschiebung des Semesterbeginns dort betroffen sind, wird die Ausbildungsförderung bis auf weiteres im bisherigen Umfang (Auslandsförderung) weitergewährt. Sofern die Auslandsausbildung erst später aufgenommen werden kann, erhalten sie Förderung ab dem Zeitpunkt des eigentlichen – planmäßigen – Beginns. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in dem jeweiligen Zielstaat verbleiben oder zunächst nach Deutschland zurückkehren oder aufgrund von Einreisebestimmungen gar nicht in den geplanten Zielstaat der Ausbildung einreisen können. Allerdings bleiben alle Betroffenen während der Weiterförderung verpflichtet, an den von der jeweiligen ausländischen Ausbildungsstätte während der Schließung ggf. online zur Verfügung gestellten Lehrangeboten teilzunehmen.
  - b. Schülerinnen, und Schüler, die ihre bewilligte Ausbildung im Ausland (Austauschjahr) nicht fortsetzen können und nach Deutschland zurückkehren, müssen ihre bisherige Schulausbildung zunächst im Inland fortsetzen bis geklärt ist, ob der Auslandsaufenthalt in demselben Schuljahr wie geplant wiederaufgenommen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein Austauschjahr nicht zum geplanten Zeitpunkt begonnen werden kann und die Schülerinnen und

Schüler deshalb in Deutschland bleiben. Im Interesse der Geförderten bedarf es ausnahmsweise keiner erneuten Antragstellung bei dem für die Inlandsausbildung zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Vielmehr gewährt das Auslandsamt die Förderung bis zum Ende des Schuljahres unverändert fort.

- c. Für Studierende, die den Besuch einer im außereuropäischen Ausland gelegenen Ausbildungsstätte wegen der pandemiebedingten Schließung der Ausbildungsstätte oder wegen der Einreisebeschränkungen nicht plangemäß beginnen oder fortsetzen können, gelten die Regelungen zu b. entsprechend (Auslandsförderung wird bis zum Ende des Semesters vom Auslandsförderungsamt weitergewährt).
  - d. Solange Studierende trotz Einreisebeschränkungen oder Schließungen an einem alternativ angebotenen Onlinebetrieb der ausländischen Hochschule teilnehmen, führen sie ihre Auslandsausbildung förderungsrechtlich durch und erhalten plangemäß Auslandsförderung. Sobald sie eine mögliche Teilnahme am Online-Lehrangebot aber einstellen oder nicht nutzen, ist die Auslandsausbildung als unterbrochen bzw. abgebrochen zu behandeln und die Förderung einzustellen bzw. ggf. später zurückzufordern wie bei Abbrüchen einer Auslandsausbildung im regulären Präsenzbetrieb. Die spätere Aufnahme einer neuen Auslandsausbildung außerhalb der EU wäre in diesen Fällen dann ebenfalls nicht mehr förderungsfähig, weil es dafür an dem nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BAföG erforderlichen einzigen zusammenhängenden Zeitraum fehlen würde.
  - e. Können die Auszubildenden, die eine Ausbildung im Ausland aufgenommen haben, diese pandemiebedingt nicht wie geplant vor Ort beenden, bleiben die bereits absolvierten Auslandszeiten bei der Inlandsausbildung längstens für ein Jahr unberücksichtigt, wirken sich also in diesem Umfang nicht negativ auf die Dauer des Förderungsbezugs aus. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die Zeiten, in denen aufgrund der Schließung der Ausbildungsstätte oder der Einreisebestimmungen kein Unterricht stattfinden bzw. wahrgenommen werden konnte. Gleiches gilt für Zeiten, in denen die Auszubildenden die Ausbildung durch Wahrnehmung des Onlineangebotes der ausländischen Ausbildungsstätte weiterbetreiben. Wichtig ist bei alledem: Insgesamt können längstens Zeiten bis zu einem Jahr unberücksichtigt bleiben. § 5a Satz 4 BAföG bleibt unberührt.
3. Unvermeidbare pandemiebedingte Ausbildungsunterbrechungen stellen einen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG dar. Dies gilt auch, wenn sich z. B. die Prüfungen auf Zeiten nach der Regelstudienzeit verschieben. Nach § 48 Abs. 2 BAföG verschiebt sich ggf. auch der Vorlagetermin für Leistungsnachweise entsprechend nach hinten.
  4. Studierende, die Studienabschlusshilfe beziehen und aufgrund der Schließung ihrer Hochschule, der Verlegung des Vorlesungsbeginns oder aufgrund von Einreisebeschränkungen ihre Ausbildung nicht wie geplant innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen können, erhalten die Studienabschlusshilfe auch während der pandemiebedingten Einschränkungen weiter. Allerdings bleiben auch sie verpflichtet, ggf. am Online-Lehrangebot teilzunehmen und die Ausbildung zügig abzuschließen.
  5. Sofern es im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie neben oder im Zusammenhang mit der Schließung von Ausbildungseinrichtungen dazu kommt, dass erforderliche Nachweise zum Erhalt von Ausbildungsförderung (bspw. Immatrikulationsbescheinigung; Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BAföG) vom Auszubildenden nicht vorgelegt werden können, und dies in Umständen begründet ist, die vom Auszubildenden nicht zu vertreten sind (etwa weil auch der sonstige (Hoch-)Schulbetrieb eingeschränkt oder eingestellt wird), steht dies einem Bezug von Ausbildungsförderung nicht entgegen.

Dazu gilt im Einzelnen u. a. Folgendes:

- Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 BAföG, Tz 9.2.2 BAföGVwV: Sofern eine derartige Bescheinigung aus den o. g. Gründen nicht vorgelegt werden kann, ist eine Erklärung des Antragstellers darüber zu verlangen, dass er keinen Förderantrag bei einer anderen Leistungsstelle (etwa bei einem anderen Amt für Ausbildungsförderung oder im Hinblick auf SGB-Leistungen) gestellt hat.
- Einkommenserklärung des Ehegatten / des Lebenspartners / der Eltern des Antragstellers gem. § 24 Abs. 2 BAföG, Tz 24.2.2 BAföGVwV:

Es ist davon auszugehen, dass Einkommenserklärungen und -nachweise trotz der pandemiebedingten Einschränkungen weiter wie bisher erbracht werden können. Sollte dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände (Risikogebiet; Verhängung von Ausgangssperren/ Quarantäne; keine Möglichkeit der Übermittlung über elektronische Medien) nicht möglich sein, kann in diesem eng begrenzten Ausnahmefall auch eine Übermittlung der Daten durch den Antragsteller oder eine telefonische Übermittlung durch die betroffene Person (Ehegatte/ Lebenspartner/Eltern) für zunächst ausreichend erachtet werden. In dem Falle muss aber nach Wegfall der besonderen Umstände unverzüglich eine Nachreichung der Erklärung (ggf. inkl. Nachweise) erfolgen.

- Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BAföG:

Wenn die Nichtvorlage der nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderlichen Leistungsnachweise darauf beruht, dass diese aufgrund Einschränkungen/Einstellung des Hochschulbetriebs nicht oder verzögert von der zuständigen Stelle ausgestellt werden konnten, ist dies für den Erhalt der Ausbildungsförderung unschädlich.

Das bedeutet zum einen, dass eine Leistung unter Vorbehalt gem. § 50 Abs. 4 BAföG auch bei – ausnahmsweiser – Nichtvorlage des Leistungsnachweises erfolgen kann.

Zum anderen erfolgt auch keine Einstellung der Ausbildungsförderung gem. Tz 48.1.2 Satz 2 BAföGVwV.

Um in den Genuss einer derartigen Weiterförderung zu gelangen, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller entsprechend den o. a. Grundsätzen zur Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung eine Erklärung abgeben, dass sie bzw. er die entsprechende Prüfungsleistung tatsächlich erbracht/bestanden hat.

Für den Fall, dass die – zu bescheinigende – Leistung aufgrund coronabedingter Schließungen/Ausfall von Vorlesungen bzw. Verschiebung von Prüfungen tatsächlich nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, gilt die Regelung nach Ziffer 3, d. h. der Vorlagetermin für den Leistungsnachweis verschiebt sich gem. §§ 48 Abs. 2, 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG – wegen eines schwerwiegenden Grundes in Form der pandemiebedingten Ausbildungsunterbrechung – entsprechend nach hinten.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Das BMBF weist ferner darauf hin, dass weitere pandemiebedingte Regelungen vorbehalten bleiben und erforderlichenfalls ergänzend jeweils gesondert ergehen. Entsprechend wird dann auch jeweils die Übersicht auf der Internetseite [www.bafög.de](http://www.bafög.de) zu Corona-bedingten Fragen fortlaufend

aktualisiert, auf die bei Anfragen Betroffener und allgemeinen Bürgeranfragen zum Thema auch jeweils verwiesen werden sollte.

Im Auftrag

Kniebel